

# Was muss man beim Vorsorgeauftrag beachten?

**Vorsorge** – Es ist nicht daran zu denken. Trotzdem kann plötzlich die Frage auftauchen: Wer sorgt und trifft Entscheidungen für mich, wenn ich dazu selbst nicht mehr in der Lage bin? Wenn man nicht vorsorgt, werden die Behörden – genauer gesagt die KESB – alle Entscheidungen treffen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann ich selber festlegen, wer mich im Falle einer Urteilsunfähigkeit vertritt und welche Aufgaben diese Person wahrnehmen soll. Lic. iur. Daniel Roten beschäftigt sich regelmässig mit diesem Thema und weiss genau, auf was man besonders achten sollte.

## 1815.ch Wozu dient ein Vorsorgeauftrag eigentlich?

**Daniel Roten** «Damit kann verhindert werden, dass sich die Behörden in die persönlichen Angelegenheiten einmischen, wenn man beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr selber für sich sorgen kann.»

## Was kann mit einem Vorsorgeauftrag geregelt werden?

«Jede urteilsfähige und volljährige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteils- und Handlungsunfähigkeit um persönliche sowie finanzielle Angelegenheiten kümmern soll.»

## Wem können diese angesprochenen Aufgaben übertragen werden?

«Den Auftrag kann man einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen (zum Beispiel Bank oder Anwaltskanzlei) erteilen.»

## In welchem Lebensabschnitt ist es sinnvoll, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen?

«Eigentlich ist jeder Zeitpunkt der richtige...»

## Welche Formvorschriften sind beim Vorsorgeauftrag zu beachten?

«Der Vorsorgeauftrag muss entweder vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Um sicherzustellen, dass der Vorsorgeauftrag nicht toter Buchstabe bleibt, kann man dessen Hinterlegungsort dem Zivilstandsamt melden.»

## Wann entfaltet der Vorsorgeauftrag seine Wirkung?

«Dies ist erst dann der Fall, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist. Eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder ein Schwächeanfall genügt nicht.»

## Welche Behörden z.B. die KESB, haben dazu was zu sagen?

«Die Erwachsenenschutzbehörde hat zu prüfen, ob der Vorsorgeauftrag gültig ist, die Urteilsunfähigkeit beim Auftraggeber eingetreten und die beauftragte Person für die Aufgabe geeignet ist. Auch kann sie jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn die Interessen des Auftraggebers gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.»

## Kann ein Vorsorgeauftrag widerrufen werden?

«Ja. Solange der Verfasser urteilsfähig ist, kann er den Auftrag jederzeit widerrufen – etwa durch Vernichtung des Dokuments.»

## Muss die beauftragte Person das Amt annehmen?

«Nein. Und auch wenn sie den Auftrag übernimmt, kann sie diesen jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Deshalb empfiehlt es sich, den Vorsorgeauftrag vorher mit der beauftragten Person zu besprechen und allenfalls Ersatzbeauftragte zu bestimmen.»

## Hat der Beauftragte Anspruch auf eine Entschädigung?

«Ja. Ist im Vorsorgeauftrag diesbezüglich nichts angeordnet worden, legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.»

## Was ist der Unterschied zwischen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung?

«Inhaltlich beschränkt sich die Patientenverfügung auf medizinische Massnahmen. Mit dem Vorsorgeauftrag wird demgegenüber die Personensorge, Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt. Auch von der Form her sind die Voraussetzungen für den Vorsorgeauftrag strenger. Bei der Patientenverfügung genügt es, wenn das schriftliche Dokument datiert und unterzeichnet wird. Für beide gilt, dass sie ihre Wirksamkeit bei Urteilsunfähigkeit entfalten.»

## Was gilt, wenn die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wiedererlangt?

«In diesem Fall erlischt der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen automatisch.»

## Unser Experte

**Daniel Roten** ist Rechtsanwalt und seit 1990 in der Kanzlei3 in Brig tätig. Er berät Personen in Sachen Vorsorgeauftrag und kann eine breite Erfahrung im Themengebiet aufweisen. Seien Sie live am 1815-Ratgeber-Treffen vom **Dienstag, 12. September**, dabei!



## Live dabei im 1815.träff<sup>★</sup>

**Dienstag, 12. September 2019, 18.30 bis circa 20.30 Uhr**  
Kapuzinerstrasse 33, Brig-Glis

## Liebe WB-Leserin, lieber WB-Leser

Auf 1815.ch/ratgeber werden regelmässig alltägliche Themen behandelt, zu denen Experten zu wissenswerten Fragen Stellung nehmen. Der Experte wird dann eine Woche nach dem Erscheinen im «Walliser Boten» live im 1815.träff in Glis rund um das Thema die Antworten vertiefen.

**Die Teilnahme für WB-Leserinnen und WB-Leser ist kostenlos.** Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung. Falls Sie vorgängig ebenfalls eine Frage stellen möchten, die am 1815.ratgeber-Träff vertieft werden soll, können Sie das gerne mit der Anmeldung tun.

**Anmeldung bis 11. September 2019. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.**  
Mengis Druck und Verlag AG · T 027 948 30 50 · www.1815.ch/ratgeber

Im Anschluss an den Anlass wird ein kleiner Apéro serviert.



## Nächster Anlass – jetzt schon vormerken!

**Dienstag, 24. September 2019, 18.30 Uhr**  
Thema: «Wie man sich vor Enkel-Betrügern schützen kann»  
Die Ausschreibung erfolgt am 17. September 2019